

Aktenzeichen:

9 RV 458/63

Verkündet
am 26. Mai 1964

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

1.

2.

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1964, an der mit-
gewirkt haben,

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h
und Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R e i s
und Bundessozialrichter Dr. K u r t h
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 20. Februar
1965 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat den Klägern die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1897 geborene Ehemann und Vater der Kläger (R.) stellte im April 1953 einen Versorgungsantrag wegen Lungen-Tbc, die er auf Überanstrengungen im Werkflakdienst bei den Vereinigten Deutschen Metallwerken in Hildesheim zurückführte. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 9. März 1954 abgelehnt, der Widerspruch blieb erfolglos. Es sei unwahrscheinlich, daß die Tbc durch Einwirkungen des Werkluftschutzdienstes entstanden sei; außerdem sei der Antrag nicht fristgerecht gestellt, die Voraussetzungen des § 57 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) lägen nicht vor. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage durch Urteil vom 6. Oktober 1955 ab. Nachdem das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung des R. die Sache an das SG zurückverwiesen hatte und R. im Januar 1957 verstorben war, wies das SG die Klage mit Urteil vom 22. Mai 1958 erneut ab. Auf die Berufung der Kläger verurteilte das LSG den Beklagten nach Anhörung des Lungenfacharztes Dr. G----- mit Urteil vom 20. Februar 1963, an die Kläger ab 1. April 1953 bis 31. Januar 1957 wegen Lungen-Tuberkulose Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H. zu zahlen. Die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 2 BVG seien gegeben, da es Anfang 1953 zu einer Verschlimmerung des Leidens gekommen sei. R. habe militärähnlichen Dienst geleistet. Im Frühjahr 1944 habe bei ihm eine Erwachsenen-Tuberkulose begonnen, und zwar müsse man eine sog. Primär-Infektion in ruhendem Stadium unterstellen. Die Belastungen durch den Werkflakdienst seien über den Rahmen der sonst üblichen Belastungen im Heimatkriegsgebiet hinausgegangen. Sie hätten zu wiederholten Erkältungen geführt und nach dem überzeugenden Gutachten des Dr. G----- bei der Aktivierung der Lungen-Tbc eine nicht unwesentliche Rolle gespielt. Da der Werkflakdienst sonach bei der Reaktivierung der Tbc wesentlich mitgewirkt habe, müsse die Lungen-Tbc mit einer MdE um 100 v.H. als Schädigungsfolge im Sinne des BVG angesehen werden.

Mit der zugelassenen Revision trägt der Beklagte vor, die Zugehörigkeit des R. zu dem nach dem BVG antragsberechtigten Personenkreis sei gegeben; auch die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nr. 2 BVG aF müßten als vorliegend angesehen werden. Es seien aber keine Umstände bekannt geworden, die eine Infektion mit Tbc-Bazillen durch die Einflüsse des Werkflakdienstes möglich erscheinen ließen. Der zeitliche Zusammenhang sei ohne Bedeutung. R. habe nach seiner Anlage eine Neigung zu Erkrankungen des Bronchialtraktes gehabt und sei beruflich lange Jahre als Schleifer und Gußputzer tätig gewesen. Diese Umstände seien zusammen mit der Infektion die ausschlaggebende Bedingung für Entstehung und Verlauf seiner Erkrankung. Die mangelnde Ernährung in den Kriegsjahren, die die gesamte Bevölkerung betroffen habe, trete hinter den vorerwähnten Bedingungen zurück. Die Belastung durch den Werkflakdienst könne daher nicht als wesentliche Ursache im Rechtssinne für die Entstehung, Auslösung oder Verschlimmerung der Tbc gelten.

Das LSG habe die Auffassung des Dr. G. über die Bedeutung des Werkflakdienstes für die Tbc nicht einfach unter kurzer Ablehnung anderer medizinischer Stellungnahmen übernehmen dürfen. Auch sei nicht dargetan, daß sich R. durch den Werkflakdienst Erkältungen zugezogen habe und daß er aus überhitzten Räumen gekommen sei und Einsätze außerhalb der Arbeitszeit mitgemacht habe. Man müsse daher zum Ergebnis kommen, daß der Werkflakdienst keine Bedeutung gehabt habe, die über ein kleines Maß hinausgegangen sei. Der Beklagte beantragt, die Entscheidung des LSG aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen. Die Kläger beantragen, die Revision des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

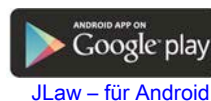
Die Revision ist durch die das Bundessozialgericht (BSG) grundsätzlich bindende Zulassung (BSG 6, 70) statthaft und auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) und daher zulässig. Sachlich ist sie nicht begründet.

Der Beklagte hat entgegen der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG keine Rechtsnorm bezeichnet, die verletzt worden sein soll; aus dem Revisionsvortrag ergibt sich jedoch mit hinrei-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

chender Bestimmtheit, daß Verletzung des § 1 Abs. 3 BVG sowie des § 128 SGG und wohl auch eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG gerügt werden soll. Der Senat hat diese Rügen als noch der Form des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG genügend erachtet (vgl. BSG 1, 227; 8, 31; BSG in SozR SGG § 162 Da 5 Nr, 26).

Die Revision hat gegen die tatsächlichen Feststellungen des LSG, daß die Werkflak in den Vereinigten Deutschen Metallwerken eine Einrichtung der Wehrmacht gewesen ist und der von R. dabei verrichtete Dienst auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers für Zwecke der Wehrmacht geleistet wurde, ferner daß es Anfang 1953 zu einer Verschlimmerung des Lungenleidens gekommen ist, die eine Krankenhausaufnahme zur Folge hatte, keine Revisionsrügen vorgebracht; diese Feststellungen sind daher für das BSG bindend (§ 163 SGG). Hiernach konnte das LSG, nachdem der Antrag noch im April 1953, also binnen sechs Monaten gestellt worden war, ohne Rechtsverletzung feststellen, daß die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 2 BVG gegeben sind. Ebenso konnte es die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Buchst. b BVG bei R. als gegeben erachten.

Die Rüge des Beklagten, das LSG habe die Auffassung des Dr. G. (Dr. G.) über die Bedeutung des Werkflakdienstes für die Tbc nicht einfach unter kurzer Ablehnung anderer medizinischer Stellungnahmen übernehmen dürfen (§ 128 SGG), greift nicht durch. Die Revision hat nicht im einzelnen dargetan, weshalb das LSG nicht Dr. G., sondern den anderen Gutachtern hätte folgen müssen. Auch wenn, wie die Revision vorträgt, Dr. G. die Würdigung der Belastungen "ausdrücklich juristischer Beurteilung" überlassen hat, wird dadurch der Beweiswert eines Gutachtens nicht herabgesetzt. Denn Dr. G. hat damit nur eine aus § 128 SGG sich ergebende Pflicht des Gerichts aufgezeigt, ohne seine eigene medizinische Beurteilung einzuschränken. Er hat das Lungenleiden mit Wahrscheinlichkeit als durch den Werkflakdienst 1942 bis 1944 ausgelöst und richtunggebend verschlimmert erachtet. In den schwereren Erkältungsinfekten des R. im Werkflakdienst hat er ein sehr wesentliches Moment für das Wiederaufflammen der Tu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

berkuloose nach vorausgegangener Primär-Infektion gesehen, weil hierdurch eine Schwächung der Abwehr auch gegenüber den Tuberkelbakterien entstehe. Hierdurch sei die Tbc reaktiviert worden, und es sei zu einem jahrelangen Siechtum gekommen. Das LSG konnte dieses, von einem Chefarzt und Facharzt für innere und Lungenkrankheiten erstattete Gutachten für überzeugend halten und ihm den Vorzug vor abweichenden medizinischen Beurteilungen geben. Der Gutachter hat auch die anlagemäßige Schwäche der Schleimhäute im Bereich der Atemwege und der Lunge berücksichtigt. Daß er der Berufstätigkeit des R. als Schleifer und Gußputzer eine überwiegende ursächliche Bedeutung für das Wiederaufflammen der Tbc hätte beimessen müssen, ist nicht hinreichend dargetan. Selbst das versorgungsärztliche Gutachten vom 8. Februar 1954, das die langjährige Tätigkeit des R. als Schleifer seit der Zeit vor der Einberufung 1916 festgehalten und erwähnt hatte, daß bis 1935 bzw. 1942 keine ernstlichen Erkrankungen aufgetreten seien, hat den Zusammenhang der Lungen-Tbc mit dem Werkluftschutzdienst nur deshalb verneint, weil R. dabei keinen stärkeren Belastungen ausgesetzt gewesen sei, als sie üblicherweise der gesamten Zivilbevölkerung zugemutet worden sind. Auch der Gutachter Dr. Reineke hat den Zusammenhang nur aus diesem Grund abgelehnt. Zwar hat Dr. R----- vom Landesversorgungsamt Niedersachsen auf die Bedeutung der Tätigkeit in staubgefährdeten Berufen für das Auftreten einer Lungen-Tbc hingewiesen. Das LSG hat diese Möglichkeit eines Zusammenhangs im vorliegenden Fall aber im Sinne einer rechtlich wesentlichen Allein- oder überwiegenden Mitursache ausschließen dürfen, nachdem Jahrzehnte nach Beginn der Tätigkeit als Schleifer, nämlich im St. Bernward-Krankenhaus Hildesheim im Juli 1942 die Röntgenuntersuchung der Lunge noch keinen Hinweis für eine Tbc ergeben hat, andererseits aber 1944, also in zeitlichem Zusammenhang mit den Auswirkungen des Werkflakdienstes dort eine Tbc festgestellt worden ist.

Zu Unrecht rügt die Revision, es sei nicht dargetan, daß sich R. durch den Werkflakdienst Erkältungen zugezogen habe. Schon

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

Lungenfacharzt Dr. K----- hatte in seiner Bescheinigung vom 17. März 1954 davon gesprochen, daß die häufigen Temperaturschwankungen im Werk und auf dem Flakturm angeblich zu häufigen fieberhaften Erkältungen geführt hatten. Daraus durfte geschlossen werden, daß R. häufige Erkältungskrankheiten zumindest behauptet hatte. Diese Behauptung konnte das LSG durch die Zeugenaussagen als erwiesen erachten. Der Zeuge H----- hatte bekundet: "Wir sind oftmals krank gewesen, auch erkältet". Der Zeuge D----- sagte aus: "Erkältungen waren bei mir ... an der Tagesordnung". Die Temperatur in der Putzerei, in der R. beschäftigt war, gab er mit 25 bis 30° im Sommer und etwa 20° im Winter an. Der Zeuge L----- sagte aus, sie hätten bei Alarm "in schnellster Eile" die jeweilige Entfernung zum Geschütz zurücklegen müssen, dies sei bei jeder Wetterlage geschehen, Erkältungen seien daher nicht ausgeblieben. Das LSG konnte hiernach die von R. behaupteten Erkältungen als nachgewiesen feststellen. Es konnte davon ausgehen, daß R. unter ähnlichen Bedingungen den Flakdienst verrichten mußte wie die übrigen Angehörigen der Werkflak, die als Zeugen vernommen wurden. Es hat hierzu die Bekundung des Werkarztes Dr. med. Lehne wiedergegeben, daß die Flak-Angehörigen, wie er gehört habe, immer aus überheizten Räumen in die Flakstellungen hinaus mußten und ferner berücksichtigt, daß die Bekleidung auf den Geschütztürmen nach der Aussage des Zeugen Loos lange Zeit nicht so gewesen ist, wie sie hätte sein sollen. Auch wenn in der Putzerei im Winter nur 20° geherrscht haben sollten, konnte das LSG unter diesen Umständen auch für R. so wesentliche Temperaturschwankungen annehmen, daß sie im Zusammenhang mit dem eiligen Lauf zum Geschütz und dem sich anschließenden mitunter stundenlangem Warten als Ursache der nachgewiesenen Erkältungen anzusehen waren. Daß R. Einsätze außerhalb der Arbeitszeit mitgemacht habe, hat das LSG in diesem Zusammenhang nicht festgestellt.

Das LSG ist auch ohne Rechtsverletzung zum Ergebnis gelangt, daß die Belastungen, denen R. durch den Werkflakdienst ausgesetzt war, über den Rahmen der sonst üblichen Belastungen im Heimatkriegsgebiet hinausgingen. Es konnte sich hierbei auf die Aussagen der oben erwähnten Zeugen und außerdem auf die Auskunft des früheren Kommandanten des Fliegerhorstes Hildesheim, Generalmajor

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

a.D. F-----, stützen, der bekundete, daß der Einsatz der Luftabwehr seit etwa 1942 dem der Fronttruppen gleichgesetzt werden müsse. Dieser Erwägung bedurfte es aber im vorliegenden Fall nicht; denn die Voraussetzung, daß der Einsatz mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden war, gilt nur für § 3 Abs. 2 BVG, nicht jedoch für den hier vorliegenden militärähnlichen Dienst im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b. BVG. Hierfür genügt gemäß § 1 Abs. 3 BVG die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem militärähnlichen Dienst und der Gesundheitsstörung (vgl. hierzu auch BSG 9, 229 und Entscheidung des erkennenden Senats vom 23. Mai 1962 - 9 RV 1190/57 -).

Das LSG hat schließlich auch nicht das Gesetz bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG verletzt. Eine solche Gesetzesverletzung läge nur vor, wenn das LSG die in der Kriegsopferversorgung geltende Kausalitätsnorm verkannt hätte (vgl. BSG 1, 268). Um die Anwendung dieser Kausalitätsnorm handelt es sich auch dann, wenn darüber zu entscheiden ist, ob durch den Wehrdienst usw. ein schon vorher bestehendes Leiden verschlimmert worden ist (BSG 6, 192). Eine Verletzung der Kausalitätsnorm durch das LSG ist jedoch nicht festzustellen. Das LSG konnte in den im Werkflakdienst aufgetretenen häufigen Erkältungen, die in prägnantem zeitlichen Zusammenhang mit dem Wiederaufflammen der Lungen-Tbc standen, angesichts der bereits erörterten früheren Gesundheitsverhältnisse einen Umstand erblicken, der neben den sonstigen Bedingungen, insbesondere der anlagemäßigen Schwäche der Schleimhäute des R. im Bereich der Atemwege und der Lunge bei der Reaktivierung der Lungen-Tbc wesentlich mitgewirkt hat und deshalb als rechtserhebliche Ursache anzusehen war (vgl. BSG 1, 151, 157). Das LSG hat auch ohne Rechtsverletzung eine uneingeschränkte Verursachung der Lungen-Tbc durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 BVG als gegeben erachten dürfen. Es hat nicht etwa deshalb nur eine (richtunggebende) Verschlimmerung annehmen müssen, weil Dr. G. zum Ergebnis gelangt war, daß das Lungenleiden durch den Werkflakdienst von 1942 bis 1944

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

"ausgelöst und Richtung gebend verschlimmert worden" sei. Wenn Dr. G. sowohl von einer richtunggebenden Verschlimmerung als auch von einer Auslösung gesprochen hat, so hat er damit offensichtlich zum Ausdruck bringen wollen, daß vorher keine Tbc-Erkrankung im Sinne eines krankhaften Geschehens vorhanden war. Er ist davon ausgegangen, daß vorher lediglich eine Primär-Infektion in ruhendem Stadium bestanden hat, ohne daß Krankheitserscheinungen bis dahin manifest geworden waren, und hat hinzugefügt, es sei geradezu unwahrscheinlich, daß unter mitteleuropäischen Lebensbedingungen vor 1950 ein 46-jähriger Mensch noch nicht tuberkuloseinfiziert gewesen sein sollte. Er hat somit bei R. eine bei gesunden Erwachsenen üblicherweise vorkommende frühere Primär-Infektion unterstellt, die keine Krankheitserscheinungen zur Folge hatte. Die Einwirkungen des Werkflakdienstes haben nach diesem Gutachten somit nicht ein bereits vorhandenes Leiden verschlimmert, sondern ein neues Krankheitsgeschehen zum Ausbruch gebracht. Wie das BSG im Urteil vom 14. Dezember 1951 (KOV 1962, 90, 92) für Anlageleiden entschieden hat, ist eine Anerkennung im Sinne der Entstehung anzunehmen, wenn die Anlage bisher kein krankhaftes Geschehen hervorgerufen hat, sondern erst durch einen schädigenden Vorgang zum Ausbruch gebracht wurde; in diesem Falle sind Anlage und schädigender Vorgang gleichwertig, weshalb nicht lediglich eine Anerkennung im Sinne der Verschlimmerung erfolgen darf.

Nach alledem war, da die vom LSG festgestellte MdE um 100 v.H., bei der es sich um eine tatsächliche Feststellung des Gerichts (§ 163 SGG) handelt (BSG 6, 267), von der Revision als solche nicht angegriffen ist, das Urteil des LSG nicht zu beanstanden. Somit mußte die Revision des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)